

39. 1. Kann ein Beamter der Ansprüche, die ihm aus der Verletzung der Fürsorgepflicht oder der Amtspflicht seiner Vorgesetzten erwachsen sind, durch Verwirkung verlustig gehen?

2. Über die Voraussetzungen für den Eintritt dieser Rechtsfolge.

BGB. §§ 242, 278, 618, 839. WeimVerf. Art. 131.

III. Zivilsenat. Urf. v. 19. September 1938 i. S. M. (Kl.) w. das Deutsche Reich (Bekl.). III 45/38.

I. Landgericht Düsseldorf.

Der Kläger hatte als preussischer Zollauffseher eine Dienstwohnung in einem Hause inne, das die Zollbehörde zur Unterbringung der Zollbeamten und ihrer Familien von dem Bauunternehmer Th. gemietet hatte. Am 4. Februar 1909 traf den Kläger, als er sich auf dem Hofe des Grundstücks auf dem Wege zu dem dort befindlichen Dienstkasten befand, ein vom Dach herabfallender Ziegelstein so auf den Kopf, daß er erheblich verletzt wurde und längere Zeit dienstunfähig war. Im Jahre 1918 erstritt der Kläger ein Urteil gegen Th., nach dem dieser an den Kläger an Schmerzensgeld und schon entstandenen Schaden 1787,20 RM. nebst näher angegebenen Zinsen und, zum Ausgleich des künftig entstehenden Schadens, im einzelnen näher bezeichnete wiederkehrende Leistungen zu entrichten hatte. Außerdem wurde in dem Urteil festgestellt, daß Th. verpflichtet sei, von dem Tage ab, an dem die Verletzung des Klägers in den Ruhestand wirksam werde, an den Kläger in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus den Unterschied zwischen dem Ruhegehalt eines Zollauffsehers und dem eines Zollassistenten zu zahlen, wobei das Ruhegehalt

so zu berechnen sei, als wenn der Kläger am 1. Oktober 1919 Zoll-assistent geworden wäre. Th. zahlte nur 1782,20 RM. Auf die ihm in dem Urteil auferlegten weiteren Leistungen hat er nichts entrichtet. Er ist am 30. November 1924 gestorben. Weder gegen ihn noch gegen seine Erben hat der Kläger in den folgenden Jahren etwas zur Erzwingung der Erfüllung seines Anspruchs unternommen. Erst 1936 brachte er bei dem Landgericht in Gl. ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zur Klage gegen die Erben des Th. auf Aufwertung der ihm zugesprochenen Beträge an; es hatte aber keinen Erfolg, da das Landgericht annahm, daß der Anspruch verwirkt sei. Der Kläger hatte inzwischen am Kriege teilgenommen und später seinen Dienst als Zollbeamter wieder versehen. Ende November 1927 erkrankte er. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 wurde er auf seinen Antrag im Alter von 52 Jahren in den Ruhestand versetzt.

Im Jahre 1936 trat er an den Beklagten als den Rechtsnachfolger des Preussischen Staates mit dem Verlangen heran, ihn wegen der Nachteile aus dem Unfall schadlos zu halten. Als solche bezeichnete er das Ausbleiben einer Beförderung und seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand. Diesen Anspruch lehnte der Reichsminister der Finanzen als unbegründet ab. Mit der Klage machte der Kläger einen Teilbetrag seines Schadens geltend. Er behauptete, der fehlerhafte Zustand des Daches sei seinen Dienstvorgesetzten bekannt gewesen. Sie hätten insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht, die dem Staat seinen Beamten gegenüber obliege, rechtzeitig Abhilfe schaffen müssen. Der Beklagte bestritt die Ursächlichkeit des Unfalls für die vom Kläger geltend gemachten Folgen und wendete Mithverschulden des Klägers ein.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Sprungrevision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Begehren des Klägers kann, wie die Revision hervorhebt, auf zwei selbständige Klagegründe zurückgeführt werden: auf sein Beamtendienstverhältnis, nämlich den in den §§ 618, 278 BGB. zum Ausdruck gekommenen, nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse geltenden Rechtsgedanken der Fürsorgepflicht, sodann auf die Vorschriften über Schadensersatz aus unerlaubten Handlungen in § 839 BGB. und

Art. 131 WeimVerf. Das Landgericht hat, wie die allgemein gehaltene Fassung des Eingangs der Entscheidungsgründe erweist, die Herleitung des Anspruchs aus beiden Tatbeständen im Auge gehabt. In der Revisionsinstanz ist eine Nachprüfung des angefochtenen Urteils gleichfalls unter beiden rechtlichen Gesichtspunkten möglich, wobei es unerheblich ist, daß der vom Kläger geltend gemachte Anspruch nur 100 RM. beträgt (§ 547 Nr. 2 ZPO.; § 71 Abs. 2 Nr. 2 ZVG.).

Die Zulässigkeit des Rechtswegs ist nach § 149 RWG. unbedenklich. Die Erfüllung der Erfordernisse des § 150 Abs. 1 RWG. — Vorentscheidung der obersten Dienstbehörde und Wahrung der Frist von 6 Monaten — hat das Landgericht einwandfrei festgestellt.

Das angefochtene Urteil läßt es dahingestellt, ob eine Verpflichtung des Beklagten (oder seines Rechtsvorgängers, des Preussischen Staates), dem Kläger den durch den Unfall verursachten Schaden zu ersetzen, entstanden ist. Es meint, wenn dies der Fall gewesen sei, hätte der Kläger vom Jahre 1928 ab, dem Zeitpunkt, für den der Verlust der Ansprüche des Klägers gegen die Erben des Th. anzunehmen sei, mithin bis zur Erhebung seines Anspruchs gegenüber dem Beklagten im Jahre 1936 etwa 8 Jahre lang, die Möglichkeit gehabt, seine Forderung geltend zu machen. Da er sich während dieser Zeit untätig verhalten habe, sei der Anspruch verwirkt. Diese Rechtsfolge treffe beide Teile der vom Kläger verlangten Ausgleichung, sowohl die der unterbliebenen Beförderung, wie die der vorzeitigen Beförderung in den Ruhestand.

Die Revision bekämpft in erster Linie die Annahme, daß eine Verjährung des Anspruchs eingetreten sei, wobei sie wohl die Bestimmung des § 852 BGB. im Auge hat. Indessen hat sich das Landgericht, wie aus dem soeben Ausgeführten hervorgeht, mit der Frage der Verjährung nicht beschäftigt, und darüber hinaus ist auch nicht zu ersehen, daß der Beklagte diese Einrede überhaupt erhoben hätte. Nicht die Verjährung, sondern die Verwirkung des Anspruchs hat das Landgericht angenommen.

Der Rechtsbehelf der Verwirkung ist von dem Reichsgericht für das Gebiet der sogenannten freien Aufwertung entwickelt worden. Da die Pflicht des Aufwertungsschuldners, über den vereinbarten Papiermarkbetrag hinaus eine Zahlung in geltender Währung vorzunehmen, durch den Inhalt seiner Verbindlichkeit gefordert wurde, wie dieser unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242

BGB.) herauszustellen war, so bestand andererseits die Möglichkeit, daß — unter bestimmten Voraussetzungen — derselbe Grund den Gläubiger hindern mußte, eine an sich nicht oder nicht voll erfüllte Verbindlichkeit noch weiterhin geltend zu machen. Es ergibt sich bei solcher allgemeinen Betrachtungsweise, daß die Rechtserscheinung der Verwirkung nicht auf das Gebiet der Auswertung beschränkt sein kann. Die Rechtsprechung hat diesen Einwand demgemäß auch bei anderweitigen Ansprüchen zugelassen, so jedenfalls bei solchen aus dem Arbeitsrecht und dem Recht des gewerblichen Rechtsschutzes. Auch weitere Rechtsgebiete sind ihm nicht grundsätzlich verschlossen, so etwa dasjenige der Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts; doch macht zumal mit Rücksicht auf die Rechtseinrichtung der Verjährung, die Eigenart und die Verschiedenheit der einzelnen Rechtsgebilde für jede Gestaltung eine besondere Prüfung der Zulässigkeit und der Voraussetzungen der Verwirkung nötig, und keinesfalls kann allgemein die bloße Untätigkeit des Berechtigten während eines längeren, zur Verjährung nicht ausreichenden Zeitraums zum Erlöschen des Anspruchs führen, sondern diese Rechtswirkung ist auf Ausnahmefälle zu beschränken, die eigentümliche Sonderheiten in Hinsicht auf das Verhalten des Berechtigten bieten. Vgl. RGUrt. vom 17. April 1934 VII 38/34 = RGZ. Bd. 144 S. 22, vom 1. Februar 1935 II 223/34 = JW. 1935 S. 1841 Nr. 1, vom 10. November 1936 VII 124/36 = JW. 1937 S. 610 Nr. 2, vom 4. Juni 1937 VII 321/36 = RGZ. Bd. 155 S. 148 (150).

Mit denselben Vorbehalten ist eine Verwirkung von Ansprüchen, die dem öffentlichen Recht angehören, nicht schlechthin auszuschließen. Das Beamtenrecht wird seiner Natur nach in erheblichen Teilen von einer größeren Formenstrenge beherrscht als andere Rechtsgebiete, zumal die Schuldverhältnisse des bürgerlichen Rechts. Das muß in entsprechendem Umfange zur Ausschaltung von Folgerungen führen, die sich aus der Berücksichtigung solcher allgemeinen Gesichtspunkte ergeben würden, wie diese für das bürgerliche Recht § 242 BGB. darbietet (RGUrt. vom 25. Mai 1927 III 378/26 = SFR. 1927 Nr. 1595, vom 30. April 1926 III 604/25 = RGZ. Bd. 113 S. 78 [81]). In anderen Teilen aber ist auch das Beamtenrecht schon mit Rücksicht auf die Gebote einerseits der Treue, andererseits der Fürsorge, von denen es beherrscht wird, Gesichtspunkten dieser Art keineswegs verschlossen (RGUrt. vom 2. Juli 1929 III 498/28 = RGZ.

Bd. 125 S. 295 [298], vom 22. November 1929 III 171/29 = RGZ. Bd. 126 S. 243 [245]). Der Senat hat Erwägungen dieser Art in ständiger Rechtsprechung zwar die Folgerung entnommen, daß eine Verwirkung von Gehaltsansprüchen, etwa durch Einnahme einer unwirksamen Dienstentlassung, in aller Regel nicht möglich sei, da dies durch die formbestimmte Natur der Akte, von denen die Entstehung und die Beendigung des Beamtenverhältnisses hervorgerufen werden, in Verbindung mit der Gewährleistung der Beamtenbezüge unmittelbar durch das Gesetz ausgeschlossen werde (RGUrt. vom 17. Oktober 1930 III 407/29 = GRN. 1931 Nr. 243 = JW. 1932 S. 491 Nr. 19, vom 13. Oktober 1932 III 424/31 = GRN. 1933 Nr. 568, vom 8. Februar 1935 III 167/34 = JW. 1935 S. 1617 Nr. 2 = GRN. 1935 Nr. 1410). Es ergibt sich aber zugleich aus dieser Begründung, daß jene Folgerung nicht schlechthin für alle vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Beamtenverhältnis zu ziehen ist. Zumal bei der Pflicht der Vorgesetzten zur Fürsorge für den Beamten und bei der Abwendung, Minderung und Ausgleichung der Schäden, die aus Vorkommnissen oder Verhältnissen hervorgehen, die möglichstweise eine Verletzung dieser Pflicht enthalten, muß die Beurteilung begrifflichen Zusammenhängen höchst allgemeiner Art entnommen werden und kann die Rechtsgestaltung schon wegen der Vielfältigkeit des Lebens nicht, wie die Entstehung oder Beendigung des Beamtenverhältnisses, einer in äußere Formen eingeschlossenen Regelung unterworfen sein. Es handelt sich insoweit um Beziehungen, deren sachgemäße Abwicklung nur möglich ist, wenn beide Teile, der Beamte und der Vorgesetzte, in entsprechender Weise, wie dies § 242 BGB. für das bürgerliche Recht verlangt, ihr Verhalten dem Gebot gegenseitiger Rücksichtnahme unterstellen. So hat der Senat mehrfach ausgesprochen, daß der Beamte, wenn er glaubt, in seinen Belangen in einer der Forderung des § 618 BGB. zuwiderlaufenden Weise Schaden zu erleiden, sich nicht untätig verhalten dürfe, sondern durch Angehen der wirklich maßgebenden Stelle seiner Beschwerde den Nachdruck verleihen müsse, der allein zur Abhilfe führen könne (RGUrt. vom 20. Juni 1933 III 5/33 = RGZ. Bd. 141 S. 385 [390]).

Die Möglichkeit, daß ein Beamter der Ansprüche, die ihm aus der Verletzung der Fürsorgepflicht oder der Amtspflicht seiner Vorgesetzten erwachsen sind, durch Verwirkung verlustig geht, ist hiernach nicht grundsätzlich auszuschließen. Es kann sich nur darum handeln,

ob die Feststellungen, die das Landgericht getroffen hat, genügen, um die für diese Rechtswirkung zu fordernden Voraussetzungen als gegeben anzunehmen. Das ist zu verneinen.

Das Landgericht ist davon ausgegangen, daß der Kläger sich bis 1936 wegen seines Anspruchs untätig verhalten hat und daß diese Untätigkeit etwa 8 Jahre gedauert hat. Wenn es dabei dem Jahre 1928 eine besondere Bedeutung beimißt, so beruht das übrigens auf einer nicht erschöpfenden Würdigung der rechtlichen Zusammenhänge. Der Zeitpunkt, für den, wie das Landgericht meint, der Verlust der Ansprüche des Klägers gegen die Erben des Th. anzunehmen ist, könnte im Hinblick auf die Voraussetzung, die die Vorschrift des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. für die Entstehung des in dieser Bestimmung geregelten Anspruchs fordert, nur für die Möglichkeit wesentlich sein, gerade den Schadensersatzanspruch aus der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB., Art. 131 WeimVerf.) gegen den Beklagten geltend zu machen. Auch dabei hätten freilich noch die Gesichtspunkte einer Erörterung bedurft, ob das Erfordernis des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB. nicht auch weiterhin für die Zeit nach dem angenommenen Verlust der Ansprüche gegen die Erben des Th. deshalb zu verneinen ist, weil der Kläger bei Anwendung der ihm zuzumutenden Sorgfalt diesen Verlust hätte vermeiden können (RGUrt. vom 2. März 1915 III 363/14 = RGZ. Bd. 86 S. 286, vom 15. Oktober 1920 III 136/20 = RGZ. Bd. 100 S. 128, vom 4. Februar 1933 V 379/32 = RGZ. Bd. 139 S. 343 [349], vom 15. Dezember 1931 III 401/30 = HR. 1932 Nr. 943, vom 19. Oktober 1932 V 259/32 = HR. 1933 Nr. 653), und ob und inwieweit ein solcher Verlust überhaupt festzustellen ist. Dabei mag zu der Frage der Verwirkung von Aufwertungsansprüchen des Klägers gegen die Erben des Th. darauf hingewiesen werden, daß, soweit das Urteil des Oberlandesgerichts in dem Rechtsstreit des Klägers gegen Th. einen Schadensersatzanspruch nur festgestellt hat, eine eigentliche Aufwertung nicht in Betracht kommt; diese kann nur Geldansprüche alter Währung betreffen. Über neben dem Anspruch des Klägers gegen Th. stand von Anfang an derjenige gegen den Preussischen Staat, später gegen den Beklagten, aus der Verletzung der Fürsorgepflicht — dem Rechtsgedanken des § 618 BGB. entsprechend —, vorausgesetzt, daß eine solche stattgefunden hatte. Dessen Bestehen war davon, ob der Kläger Ansprüche gegen Th. hatte und durchsetzen konnte, unabhängig.

Indessen können diese Erwägungen, die das Landgericht freilich bei der weiteren Behandlung der Sache nicht außer Betracht zu lassen haben wird, zurückgestellt werden, und es kann auch unerörtert bleiben, ob der Zeitraum von etwa 8 Jahren, schon auf seine Dauer schlechthin angesehen, hinreichend sein kann, zusammen mit dem außerdem zu fordernden Voraussetzungen an seinen Ablauf die Rechtsfolge der Verwirkung zu knüpfen. Denn die beiden Tatsachen des Zeitablaufs und der Untätigkeit des Berechtigten können, wie schon zuvor in allgemeinem Zusammenhang dargelegt wurde, für sich allein nicht genügen, um die spätere Geltendmachung des Anspruchs als in dem Maße unvereinbar mit der dem Beamten obliegenden Pflicht der Treue erscheinen zu lassen, daß diese Geltendmachung nicht mehr zuzulassen wäre. Die Verjährungsfrist für Beamtenansprüche aus dem Rechtsgedanken des § 618 BGB. beträgt 30 Jahre (RGUrt. vom 1. Juli 1930 III 353/29 = Gruch. Bd. 71 S. 618 und vom 23. Juni 1931 III 337/30 = JW. 1932 S. 484 Nr. 16). Es geht nicht an, sie aus bloßen Erwägungen allgemeiner Art abzukürzen.

Bei alledem wird bereits vorausgesetzt, daß die Untätigkeit des Berechtigten ihren Grund nicht in seiner Unkenntnis von dem Bestehen des Anspruchs hatte, sondern daß er ihn nicht geltend machte, obwohl er äußerlich und innerlich dazu in der Lage war. Daß das freilich bei dem Kläger seit 1928 der Fall war, hat das Landgericht offenbar feststellen wollen. Es will darlegen, daß dem Kläger bis dahin alle diejenigen Sachumstände bekannt geworden sind, die für die Beurteilung wesentlich waren, ob ihm ein Anspruch gegen den Beklagten zustand. Indessen weist die Revision mit Recht darauf hin, daß damit eine wirkliche Kenntnis des Klägers von seinen Ansprüchen gegen den Beklagten noch nicht nachgewiesen ist. Dazu würde es der Darlegung bedürfen, welche Schlüsse der Kläger aus jenen Tatsachen gezogen und welche Vorstellungen er demgemäß während der einzelnen Zeiträume über seine Rechtsbeziehungen zu dem Beklagten gehabt hat. Das hat das angefochtene Urteil nicht erörtert, obwohl schon dasjenige, was es über den Gesundheitszustand des Klägers im Jahre 1927 anführt, Bedenken in dieser Hinsicht hervorruft.

Über auch wenn es bis zu der Feststellung fortgeschritten wäre, daß sich der Kläger über das Vorhandensein seiner Ansprüche gegen den Beklagten klar bewußt gewesen wäre, würde die Annahme ihrer Verwirkung nach dem zuvor Ausgeführten nicht gerechtfertigt sein.

Denn das Verhalten des Klägers in Beziehung auf diese Ansprüche ging zu keinem Zeitpunkt darüber hinaus, daß er sie nicht geltend machte. Er hat nichts unternommen, um bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde die Vorstellung zu erwecken oder zu nähren, daß er sich solchen, von dieser nach Lage der Sache in Betracht gezogenen Anspruch nicht zuschreibe oder daß er jedenfalls gesonnen sei, ihn nicht geltend zu machen. Auch sein Verhalten gegenüber der Aufforderung seiner vorgesetzten Dienstbehörde, in den Ruhestand zu treten, kann nur als solche bloße Untätigkeit aufgefaßt werden: Der Kläger hat ihre Maßnahmen lediglich hingenommen; er hat sich dem, was sie wünschte, gefügt. Daß er es damals unterließ, der Verletzung in den Ruhestand und ihrer Voraussetzung, der ärztlichen Beurteilung seines Zustandes, zu widersprechen, seine Dienstunfähigkeit zu bestreiten und geltend zu machen, daß sein Zustand auf den Unfall zurückzuführen sei, für den der Staat einzustehen habe, kann schon im Hinblick auf das Unterordnungsverhältnis, in dem sich der Beamte gegenüber seiner vorgesetzten Dienstbehörde befindet, nicht in anderem Sinne gewertet werden.

Zutreffend weist schließlich die Revision zur Frage der Verwirkung noch darauf hin, daß auch eine weitere Voraussetzung dafür fehlt, den Berechtigten mit seinem Anspruch auszuschließen: Es ist in der Tat nicht zu ersehen, daß Belange des Beklagten dadurch, daß der Kläger die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs hinauszögerte, verletzt oder auch nur gefährdet worden wären. Der Umstand, daß der Verpflichtete das Deutsche Reich ist, schließt die Annahme aus, daß dieser bei frühzeitigerer Kenntnis von den Ansprüchen des Klägers irgendwelche Maßnahmen getroffen hätte, um sich auf deren Erfüllung wirtschaftlich einzurichten. Wenn es aber die Aufklärung des Sachverhalts beeinträchtigen sollte, daß die für die Entstehung der Ansprüche maßgeblichen Zusammenhänge tatsächlicher Art zeitlich zurückliegen, so trifft das nicht den Beklagten, sondern den Kläger, dem es obliegt, den Tatbestand zu beweisen, der die Entstehung seiner Ansprüche ergibt...